

**Ergänzende Information zu
TOP 9 der Gemeindevertretersitzung am 18.06.2026**

**Neufassung der Satzung über die Betreuung von Kindern in den
Tageseinrichtungen für Kinder der Gemeinde Ahnatal**

Korrektur KITA „Benutzungssatzung“:

Formatierungsfehler in § 5: Dadurch wurde Punkt „e.“ fälschlicherweise als Absatz 2 dargestellt. Die Absätze verschieben sich entsprechend.

ursprüngliche falsche Darstellung:

- ¶
¶
▪ **§ 5 Aufnahmekriterien**
¶
(1) → Die Aufnahme erfolgt nach der Reihenfolge der untenstehenden Kriterien: ¶
a. → besondere pädagogische oder soziale Gründe ¶
b. → Lebensalter des Kindes, ¶
c. → Geschwisterkinder ¶
d. → Eingangsdatum ¶
¶
(2) → Dauer und Umfang der Berufstätigkeit aller Sorgeberechtigten und/oder Haushaltsangehörigen. Die Berufstätigkeit ist bei abhängig Beschäftigten durch Nachweis einer Meldung des Arbeitgebers zur Sozialversicherung, bei Beamten durch schriftliche Bestätigung des Dienstherrn und bei Selbständigen durch geeignete Nachweise zu belegen. Im Fall der geplanten Arbeitsaufnahme muss der Nachweis innerhalb von drei Monaten nach Beginn des Betreuungsverhältnisses erbracht werden. In diesem Fall erfolgt die Aufnahme in.

Korrekte Darstellung:

§ 5 Aufnahmekriterien

- (1) Die Aufnahme erfolgt nach der Reihenfolge der untenstehenden Kriterien:
- besondere pädagogische oder soziale Gründe,
 - Lebensalter des Kindes,
 - Geschwisterkinder,
 - Eingangsdatum,
 - Dauer und Umfang der Berufstätigkeit aller Sorgeberechtigten und/oder Haushaltsangehörigen. Die Berufstätigkeit ist bei abhängig Beschäftigten durch Nachweis einer Meldung des Arbeitgebers zur Sozialversicherung, bei Beamten durch schriftliche Bestätigung des Dienstherrn und bei Selbständigen durch geeignete Nachweise zu belegen. Im Fall der geplanten Arbeitsaufnahme muss der Nachweis innerhalb von drei Monaten nach Beginn des Betreuungsverhältnisses erbracht werden. In diesem Fall erfolgt die Aufnahme in die Einrichtung nur unter dem Vorbehalt des Widerrufs. Als Berufstätigkeit gelten auch berufliche Aus-, Fort- und Weiterbildungen und ein Studium. Es ist ein geeigneter Nachweis hinsichtlich der Ernsthaftigkeit der Ausübung zu erbringen. Gesetzlich nicht anerkannte Praktika

oder nicht angemeldete Tätigkeiten werden nicht als Berufstätigkeit anerkannt.

- (2) Sofern zeitnah kein freier Kinderbetreuungsplatz zur Verfügung steht, erfolgt die Aufnahme in die Warteliste, die gemäß den Satzungsregelungen zunächst bei der Vergabe frei gewordener Kinderbetreuungsplätze berücksichtigt wird.*
- (3) Die Sorgeberechtigten sind verpflichtet, Veränderungen der Aufnahmevoraussetzungen dem Träger unverzüglich mitzuteilen. Dies gilt insbesondere bei:
 - a. Veränderungen der Berufstätigkeit;*
 - b. Eintritt in die Elternzeit;*
 - c. Veränderungen des Hauptwohnsitzes;*
 - d. Änderung der Kontaktdaten;*
 - e. Veränderungen, die für die Betreuung des Kindes maßgeblich sind wie z.B. Trennung der Sorgeberechtigten.**
- (4) Veränderungen, die für die Betreuung des Kindes maßgeblich sind, berechtigen den Träger, den Betreuungsumfang zu reduzieren.*
- (5) Ortsfremde Kinder können nur aufgenommen werden, wenn und solange freie Betreuungsplätze längerfristig zur Verfügung stehen. Ansonsten sind zunächst nach § 3 vorrangig ortsansässige Kinder aufzunehmen. Als ortsfremd gelten auch Kinder, die mit ihren Familien nicht mehr im Ortsgebiet wohnen (Umzug). Die Aufnahme von ortsfremden Kindern gilt nur für das jeweils laufende Kitajahr und endet mit dessen Ablauf. Letzteres gilt auch für Kinder, die nicht mehr im Ortsgebiet wohnen. Das Anrecht auf den bisherigen Betreuungsplatz erlischt dann spätestens am Ende des Kitajahres.*
- (6) Wenn die amtlich festgelegte Höchstbelegung der Tageseinrichtungen für Kinder erreicht ist, können weitere Aufnahmen erst nach dem Freiwerden von Plätzen erfolgen.*
- (7) Kinder, die wegen ihrer körperlichen oder geistigen Verfassung einer besonderen Betreuung bedürfen, können nur aufgenommen werden, wenn dem individuellen Förderbedarf des Kindes in der Regelgruppe entsprochen werden kann und organisatorische, personelle und sachliche Voraussetzungen dafür vorliegen. Besonderheiten der körperlichen, geistigen, seelischen und /oder sozialen Entwicklung des Kindes und /oder seines Verhaltens sind bei Antragstellung anzugeben. Bei Verletzung dieser Verpflichtung ist der Träger berechtigt, das Kind mit sofortiger Wirkung vom täglichen Besuch der Betreuungseinrichtung auszuschließen. Nach § 14 kann darüber hinaus ein dauerhafter Ausschluss von der Betreuung erfolgen.*
- (8) Der Gemeindevorstand der Gemeinde Ahnatal kann in begründeten Einzelfällen abweichende Regelungen zur Reihenfolge der Aufnahme treffen.*

Stephan Hänes
Bürgermeister